

Kleine Anfrage

des Abg. Stefan Herre AfD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Mobile Schlachtung im ländlichen Raum bei regional agierenden Kleinbauern

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern unterstützt sie ein tierschonendes Weideschlachtverfahren im direkten Umfeld der Tiere mit der Betäubungsmethode Kugelschuss?
2. Dürfen derzeit Kleinbauern in Baden-Württemberg (nach Landkreisen aufgelistet) den Kugelschuss anwenden und ihre Tiere in einer mobilen Schlachtbox ausbluten lassen?
3. Ist sie gewillt den Anteil einer stressfreien Schlachtung der Tiere zu erhöhen und die damit verbundenen Lebendtiertransporte aus und nach Baden-Württemberg zu reduzieren?
4. Wie hoch schätzt sie aus ihrer Sicht den Bevölkerungsanteil ein, der bereit ist, beim Fleischkauf auf Kriterien wie pH-Wert, Zartheit, Farbe und Wasserhaltevermögen zu achten und dementsprechend einen höheren Preis für Fleisch zu zahlen?
5. Welchen Anteil nimmt die Weideschlachtung unter allen Schlachtarten in Baden-Württemberg ein?
6. Weshalb unterstützt sie, trotz nachgewiesener geringerer Stresshormonausschüttung bei der Weideschlachtung und bekanntermaßen höchster Fleischqualität, die Landwirte bei dieser Schlachtungsart nicht stärker?
7. Wie hoch waren in den Jahren 2012 bis 2017 die tiefgefrorenen Fleischeinfuhren (in Tonnen) von nachgewiesenen Weideschlachtungen nach Baden-Württemberg?

8. Gibt es aus ihrer Sicht Möglichkeiten, über Dauervergaben der Schießmethode „Kugelschuss“ für Landwirte nachzudenken (ähnlich der Vorgehensweise im Land Hessen)?
9. Wird das Land Baden-Württemberg, das Regierungspräsidium Tübingen und das Landratsamt Balingen das letzte Urteil des Senats anerkennen und den Landwirten auf Antrag eine Genehmigung für die Weideschlachtung mittels Kugelschuss erlauben?

08.05.2018

Herre AfD

Begründung

Die Weideschlachtung übertrifft alle Standards von Biosiegeln von N. und B. deren Tiere in der Regel Tiertransporte erleiden und in regulären Schlachthäusern verarbeitet werden. Eine Tötung auf der Weide erspart den Tieren den Transport und erheblichen Stress.

Laut Veterinäramt gibt es gute Gründe, diese Vorgehensweise der Weideschlachtung zu unterstützen. Eine Dauergenehmigung der Bolzenschussmethode aber auch die Kugelschussmethode auf der Weide kann eine probate Lösung sein – sowohl im Sinne des Tierschutzes als auch unter Hygieneaspekten.

Aus Sicht von Landwirten und Kunden im Ländlichen Raum ist die Weideschlachtung regional und aus Umweltgründen ein Vorteil, da die Tiertransporte wegfallen. Gerade für landwirtschaftliche Betriebe mit Direktvermarktung können diese Schlachtmethode sowohl für den Landwirt als auch für den Kunden einen Mehrwert darstellen und Chance zugleich sein. Außerdem würde dies der Initiative „Regionale Fleischvermarktung“ entgegenkommen. In Zusammenarbeit mit Metzgern und dem Regierungspräsidium Tübingen könnten entsprechende rechtskonforme Arbeitsabläufe dauerhaft möglich werden. In diesem Zuge kann ein Leitfaden für die dauerhafte Genehmigungspraxis in Baden-Württemberg erarbeitet werden. Im Lahn-Dill-Kreis in Hessen geht man diesen Weg.

Aufgrund eines Berichts vom SWR vom 8. März 2018, über die mit einem Tiertransport verbundenen Qualen, sollte über Alternativen nachgedacht werden. Aus diesem Grund wünscht der Fragesteller von der Landesregierung in dieser Angelegenheit Antworten.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 Nr. Z(35)-0141.5/296 F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern unterstützt sie ein tierschonendes Weideschlachtverfahren im direkten Umfeld der Tiere mit der Betäubungsmethode Kugelschuss?

Zu 1.:

Im Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien ist dazu festgehalten: „Außerdem werden wir uns für die Schlachtung der Tiere in ihrer Herkunftsregion stark machen und attraktive Modelle für mobile Schlachtung ent-

wickeln.“ Daher werden entsprechende Vorhaben von den zuständigen Behörden konstruktiv begleitet.

Dieser Passus bezieht sich allerdings nicht auf eine spezielle Betäubungsmethode. Unter dem Vorsitz Baden-Württembergs hat deshalb die Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) Rahmenbedingungen erarbeitet, unter denen die Verwendung zunächst teilmobiler Schlachteinheiten unter Einhaltung der einschlägigen hygiene- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen möglich ist.

Ein entsprechendes Schreiben zur Information der zuständigen Behörden erging am 20. Februar 2018.

Außerdem wurde kürzlich ein Projekt der Organisation „Schlachtung mit Achtung“, zur Entwicklung einer teilmobilen Schlachteinheit, mit 60.000 € durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Nach erfolgter Fertigstellung und Zulassung steht nach Auskunft der Betreiber diese teilmobile Schlachteinheit interessierten Landwirten gegen Entgelt zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang muss jedoch zwischen der „mobilen Schlachtung“, bei der die mobile Schlachteinheit Teil eines nach EU-Hygienerecht zugelassenen Betriebes ist und der „Schlachtung im Herkunftsbetrieb („auf der Weide“) von ganzjährig im Freiland gehaltenen Rindern“ nach § 12 Abs. 2 Tier-LMHV unterschieden werden.

Da bei beiden Schlachtarten unterschiedliche Rechtsbereiche, wie Fleischhygienerecht, Tierschutzrecht und ggf. Waffenrecht berührt sind, werden diese im Folgenden getrennt abgehandelt.

Fleischhygienerecht:

Bei der „mobilen Schlachtung“ werden die Rinder zur Schlachtung auf dem Haltungsbetrieb in einen Fangstand getrieben, dort unter kontrollierten Bedingungen betäubt und unmittelbar danach in einem mobilen Schlachtraum hygienisch entblutet (sog. teilmobile Schlachtung). Nach Fleischhygienerecht ist dabei die Art der Betäubung unerheblich. Das Verfahren der Bolzenschussbetäubung ist üblich und entspricht der Vorgehensweise in ortsfesten Schlachtbetrieben. Anschließend werden die Tierkörper zur weiteren Bearbeitung und Fleischuntersuchung in einen EU-zugelassenen Schlachtbetrieb befördert. Da die Schlachtung von Tieren grundsätzlich nur in einem hierfür nach EU-Recht zugelassenen Betrieb möglich ist und die Tiere auch lebend in diesen Betrieb gelangen müssen, muss auch der mobile Schlachtraum von der zuständigen Behörde für als Teil eines zugelassenen stationären Betriebes für diesen Zweck zugelassen werden.

Im Gegensatz dazu ist die Vorgehensweise bei der „Schlachtung im Haltungsbetrieb von ganzjährig im Freiland gehaltenen Rindern auf der Weide“ eine andere.

Da diese Form der Schlachtung eine Ausnahmeregelung vom EU-Recht darstellt, ist sie nach § 12 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) ausschließlich für *einzelne* Rinder, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, möglich und steht unter dem Genehmigungsvorbehalt durch die zuständige untere Verwaltungsbehörde.

Dabei werden die Rinder auf der Weide betäubt oder getötet und unmittelbar danach entblutet. Auch hier ist die Art der Betäubung für die Genehmigung nach der Tier-LMHV zunächst unerheblich, d. h. es können verschiedene Betäubungsmethoden, wie z. B. Bolzenschuss oder Kugelschuss zum Einsatz kommen, sofern sie rechtlich zulässig sind. Vielmehr muss der Tierhalter u. a. nachweisen, dass die Tiere zur Vermeidung eines Risikos für den Transporteur oder aus Gründen des Tierschutzes nicht transportiert werden können und sein Betrieb über geeignete Einrichtungen für das Schlachten und Entbluten verfügt.

Sofern der Tierhalter gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass auch alle übrigen Anforderungen nach Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a bis j der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eingehalten werden, erteilt diese die Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 Tier-LMHV. Sofern als Betäubungsmethode der Ku-

gelschuss zum Einsatz kommen soll, sind darüber hinaus aber auch Erlaubnisse nach Tierschutz- und Waffenrecht erforderlich.

Tierschutzrecht:

Der Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung wird in der Europäischen Union seit dem 1. Januar 2013 durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geregelt. Die innerstaatlichen Vorschriften zum Tierschutz beim Töten und Schlachten von Tieren sind im Tierschutzgesetz (TierSchG) und in der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung, TierSchlV) enthalten.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 werden Tiere nur nach einer Betäubung im Einklang mit den Verfahren und den speziellen Anforderungen in Bezug auf die Anwendung dieser Verfahren gemäß Anhang I getötet. Anhang I Kapitel I Nr. 3 enthält Vorgaben zum Betäubungsverfahren „Schuss mit einer Feuerwaffe“. Danach handelt es sich um eine schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch ein oder mehrere Geschosse, die auf das Schädeldach aufschlagen und dieses durchdringen.

Anlage 1 der TierSchlV enthält abweichende und zusätzliche Bestimmungen zu den zulässigen Betäubungsverfahren nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

Der Schuss mit einer Feuerwaffe (im folgenden „Kugelschuss“) ist nach der TierSchlV für die Nottötung von Einhufern, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Kaninchen und Geflügel sowie für die Tötung und/oder Schlachtung von Gatterwild zulässig.

Darüber hinaus darf der Kugelschuss nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung oder Tötung von Rindern angewendet werden, die *ganzjährig* im Freien gehalten werden (§ 12 Abs. 3 i. V. mit Anlage 1 Nr. 2.1.2 TierSchlV).

Eine Einwilligung soll insbesondere nur dann erfolgen, wenn die Rinder aus Gründen des Tierschutzes nicht transportiert werden können. Von einer ganzjährigen Haltung im Freien kann auch bei Verwendung von Unterständen (Witterungsschutz) ausgegangen werden, wenn diese ganzjährig und ganztägig durch die Herde betreten und verlassen werden können. Eine nur vorübergehende Haltung im Freiland, z. B. während der Sommermonate, erfüllt die Ausnahmebedingungen nicht.

Der Kugelschuss birgt die Gefahr von Fehlschüssen, die zu erheblichen Schmerzen und Leiden der Tiere führen können. Bei der Prüfung von Anträgen zum Betäuben und Töten von Rindern mittels Kugelschuss auf der Weide sind die zuständigen Behörden daher gehalten, strenge Maßstäbe anzulegen. Dabei ist zu klären, ob andere Methoden wie die Bolzenschussbetäubung eingesetzt werden können. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes die Betreuung und Heilbehandlung der Tiere auch bei Freilandhaltung gewährleistet sein muss und somit i. d. R. das Vorhandensein von geeigneten Fang- und Fixiereinrichtungen erforderlich ist, in denen ggf. auch übliche Betäubungsverfahren eingesetzt werden können. Eine solche Einrichtung ist nicht zuletzt auch unerlässlich für die Kennzeichnung der Tiere, für die Klauenpflege sowie für ggf. tiergesundheitsrechtlich begründete Probenahmen und Schutzimpfungen.

Auch bei ganzjähriger Weidehaltung lässt sich die Verwilderung von Haustieren durch entsprechendes Management verhindern, z. B. durch geschicktes Fütterungsmanagement und regelmäßige Jungtierfütterung. Dabei können die Tiere sowohl an die Fangeinrichtungen als auch an den Menschen gewöhnt werden.

Der Einsatz des Kugelschusses zur Tötung oder Betäubung von Rindern auf der Weide ist somit in Deutschland nicht grundsätzlich erforderlich. Die Einwilligung zum Kugelschuss kann demzufolge nur in begründeten Einzelfällen erteilt werden.

Zuständige Behörde für die Erteilung einer Einwilligung nach Anlage 1 Nr. 2.1.2 TierSchlV ist die untere Verwaltungsbehörde. Diese erfolgt nach Kenntnis des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz üblicherweise in Verbindung mit einer waffenrechtlichen Schießerlaubnis. Deshalb sind neben den tierschutzrechtlichen Vorgaben immer auch die waffenrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz verweist auch auf seine Stellungnahme auf die Kleine Anfrage des Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP, Möglichkeiten der Weideschlachtung, Drucksache 16/177.

2. Dürfen derzeit Kleinbauern in Baden-Württemberg (nach Landkreisen aufgelistet) den Kugelschuss anwenden und ihre Tiere in einer mobilen Schlachtbox ausbluten lassen?

Zu 2.:

Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen keine exakten Zahlen darüber vor, wie viele Tierhalter derzeit über eine Ausnahmegenehmigung zur Anwendung des Kugelschusses für einzelne, ganzjährig im Freien gehaltene Rinder verfügen. Nach Abfragen aus den vergangenen Jahren werden aber ca. 200 Rinder pro Jahr auf diese Art geschlachtet.

3. Ist sie gewillt den Anteil einer stressfreien Schlachtung der Tiere zu erhöhen und die damit verbundenen Lebendtiertransporte aus und nach Baden-Württemberg zu reduzieren?

Zu 3.:

Auf die Beantwortung zu Ziffer 1 wird verwiesen.

4. Wie hoch schätzt sie aus ihrer Sicht den Bevölkerungsanteil ein, der bereit ist, beim Fleischkauf auf Kriterien wie pH-Wert, Zartheit, Farbe und Wasserhaltevermögen zu achten und dementsprechend einen höheren Preis für Fleisch zu zahlen?

Zu 4.:

Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen hierzu keine Informationen vor.

5. Welchen Anteil nimmt die Weideschlachtung unter allen Schlachtarten in Baden-Württemberg ein?

Zu 5.:

In der Schlachtstatistik wird die Anzahl der Schlachtungen pro Jahr nach Tierarten bzw. Tierkategorien erfasst, nicht jedoch nach Schlachtarten. Daher liegen hierzu keine Zahlen vor. Auf die Antwort zu Frage Nr. 1 und Nr. 2 wird verwiesen.

6. Weshalb unterstützt sie, trotz nachgewiesener geringerer Stresshormonausschüttung bei der Weideschlachtung und bekanntermaßen höchster Fleischqualität, die Landwirte bei dieser Schlachtungsart nicht stärker?

Zu 6.:

Verweis auf Ziffer 1.

7. *Wie hoch waren in den Jahren 2012 bis 2017 die tiefgefrorenen Fleischeinfuhren (in Tonnen) von nachgewiesenen Weideschlachtungen nach Baden-Württemberg?*

Zu 7.:

Statistische Erhebungen liegen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hierzu nicht vor. Auch beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg werden Einfuhren nicht nach der Art der Schlachtung erfasst.

8. *Gibt es aus ihrer Sicht Möglichkeiten, über Dauervergaben der Schießmethode „Kugelschuss“ für Landwirte nachzudenken (ähnlich der Vorgehensweise im Land Hessen)?*

Zu 8.:

Die zu beachtenden fleischhygienerechtlichen Aspekte bei den Ausnahmeregelungen für die Schlachtung von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern im Haltungsbetrieb wurden durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bereits am 22. Februar 2012 per Erlass geregelt.

Zur Umsetzung dieser Ausnahmeregelungen nach Tier-LMHV wurden den zuständigen Veterinärbehörden dabei verschiedene Optionen aufgezeigt.

Bezüglich des Tierschutzrechts wird auf die unter Ziffer 1 gemachten Angaben verwiesen.

9. *Wird das Land Baden-Württemberg, das Regierungspräsidium Tübingen und das Landratsamt Balingen das letzte Urteil des Senats anerkennen und den Landwirten auf Antrag eine Genehmigung für die Weideschlachtung mittels Kugelschuss erlauben?*

Zu 9.:

Diese Fragestellung kann vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht beantwortet werden, da nicht klar ist, um welches Urteil es sich handelt.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz